



Protokollauszug des Gemeinderates Beringen

7. Sitzung vom 29. März 2004, Geschäft Nr. 391 auf Seite 203

391 39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Wasserabgabe-Reglement / Ergänzung durch den Gemeinderat

Wasserreferent H. Schuler kommt auf Art. 19 des Wasserabgabe-Reglements unserer Gemeinde, welches seit 1.1.2003 in Kraft ist, zu sprechen. In Abs. 1 des genannten Artikels ist festgehalten, dass Hausinstallationen nur durch die Wasserversorgung oder durch Installationsfirmen, die eine Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden dürfen. Über die konzessionierten Installationen erteilt die Wasserversorgung Auskunft. Dazu hält H. Schuler fest, dass wir in Beringen keine Konzessionen verlangen. Damit es aber keine Probleme gibt, beantragt H. Schuler eine entsprechende Ergänzung zu beschliessen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Gestützt auf Art. 19 des Wasserabgabe-Reglements der Gemeinde Beringen (Revision vom 1.1.2003) besitzen grundsätzlich alle Installationsfirmen eine Konzession und sind berechtigt, Hausinstallationen zu erstellen, zu unterhalten, zu verändern und zu erweitern. Bezüglich Vorschriften für Hausinstallationen wird auf Art. 20 des Wasserabgabe-Reglements verwiesen.
2. Auf Antrag kann durch den Gemeinderat die Konzession entzogen werden.
3. Über die entzogenen Konzessionen wird eine Liste geführt.
4. Mitteilung an:
 - Wasserreferat Beringen
 - Bauverwaltung Beringen
 - Städtische Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall 2 Expl., über Bauverwaltung Beringen

Für richtigen Auszug

8222 Beringen, 31. März 2004

Gemeinderatskanzlei Beringen

Der Gemeinderatsschreiber:

M. Schwyn